Sportpolitik LSB Magazin 08 · 2020





Akademie des Sports am Standort Hannover. Foto: Matthias Braitsch

# Einberufung der Vollversammlung der Sportjugend Niedersachsen

Der Sportjugend-Vorstand beruft gemäß § 4 der Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen die Vollversammlung am 20. September 2020 ein (Hannover/ sowie Online)

# 20. September 2020

Die Vollversammlung beginnt am 20.09.2020 um 10:00 Uhr, die Meldung im Tagungsbüro in Hannover ist ab (8:00 Uhr) sowie Online 9:30 Uhr möglich.

Die Vollversammlung beginnt mit dem parlamentarischen Teil um 10:00 Uhr

Das Ende der Veranstaltung ist gegen 15:30 Uhr geplant.

Nähere Informationen zur Vollversammlung 2020 finden sich unter www.sportjugend-nds.de/sportjugend/organe/vollversammlung

Den Teilnehmenden soll gemäß Art. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ermöglicht werden, an der Vollversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Mitgliederrechte/Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Der formelle Veranstaltungsort ist 30169 Hannover, Akademie des Sports, Ferdinand-Wilhelm-Fricke Weg 10.

Die Vollversammlung 2020 soll im Rahmen der dann geltenden Allgemeinverfügungen mit der minimal möglichen Delegierten-Anwesenheit in Hannover stattfinden. Deshalb bitten wir Sie ausdrücklich, vorrangig von der Online-Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Kapazität des Tagungsraums in Hannover beträgt nach der derzeitigen Rechtslage Platz für nur 40 Personen.

**Eingeladen sind** gemäß der Zusammensetzung der Vollversammlung laut Jugendordnung

- a) die Delegierten der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendorganisationen der Landesfachverbände,
- b) die Mitglieder des Sportjugend-Vorstandes,
- c) die Delegierten derjenigen J-TEAMs der Sportjugenden der Sportbünde und Jugendorganisationen der Landesfachverbände, die bei der sj Nds. registriert sind,
- d) die Delegierten der außerordentlichen Mitglieder des LSB, soweit Mitglieder unter 27 Jahren vorhanden sind (je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter, ohne Stimmrecht).

Die Stimmberechtigten zu b) und c) haben je eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

Bei den Stimmberechtigten zu a) ist eine Stimmenübertragung und Stimmenbündelung innerhalb der jeweiligen Sportjugend des Sportbundes bzw. innerhalb der jeweiligen Jugendorganisation des Landesfachverbandes zulässig. Dabei darf keine Person mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Die Anzahl der Delegierten berechnet sich nach der Anzahl der Mitglieder unter 27 Jahren der Sportbünde und der Landesfachverbände des der Vollversammlung vorausgegangenen Jahres.

Die genaue Delegiertenzahl wurde den Sportjugenden der Sportbünde und den Jugendorganisationen der Landesfachverbände schriftlich bereits mitgeteilt, verbunden mit der Bitte, die Delegierten namentlich bis zum 31. Juli 2020 an die Geschäftsstelle zu melden.

Die bei der sj Nds. bis zum 30.06.2020 registrierten J-TEAMs der Sportjugenden der Sportbünde und Jugendorganisationen der Landesfachverbände haben jeweils eine Stimme.

Mindestens die Hälfte der Delegierten sollte unter 27 Jahre sein und es sollte jeweils die gleiche Anzahl weiblicher und männlicher Delegierter gemeldet werden. 08 · 2020 LSB Magazin Sportpolitik

Das Mindestalter der Delegierten bzw. Stimmberechtigten beträgt 14 Jahre.

Anträge zur Vollversammlung können die Sportjugenden der Sportbünde und die Jugendorganisationen der Landesfachverbände, der Sportjugend-Vorstand und die bei der sj Nds. registrierten J-TEAMs der Sportjugenden der Sportbünde und Jugendorganisationen der Landesfachverbände stellen. Diese müssen dem Sportjugend-Vorstand mindestens acht Wochen (bis 24. Juli 2020) vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung und Unterschrift vorliegen.

Wahlvorschläge für den Sportjugend-Vorstand können nur von den Sportjugenden der Sportbünde und den Jugendorganisationen der Landesfachverbände, dem Sportjugend-Vorstand und den bei der sj Nds. registrierten J-TEAMs der Sportjugenden der Sportbünde und Jugendorganisationen der Landesfachverbände der Vollversammlung unterbreitet werden. Diese sind spätestens vier Wochen (bis 21. August 2020) vor der Vollversammlung unter der Postadresse der sj Nds. einzureichen. Gewählt werden kann, wer mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat.

	lage	Soluliung					
Sonntag, der 20.09.2020		TOP o6	OP 06 Bericht des Sportjugend-Vorstan-		Haushaltsplan 2021		
	TOD	D "0 IF "C I VII		des; Aussprache	TOP 09	Entlastung des Sportjugend-Vor-	
	TOP 01	Begrüßung und Eröffnung der Vollversammlung	TOP 07	Antrag des Sportjugend-Vorstandes		standes	
	TODas	, and the second		auf Änderung der	TOP 10	Wahl des Sportjugend-Vorstandes	
		Feststellung der Anwesenheit		Jugendordnung	TOP 11	Beschlussfassungen über Anträge	
	TOP 03	Beschlussfassung über die Tages-	TOP 08	Finanzen		8	

ordnung
TOP 04 Wahl der Tagesleitung

TOP 05 Wahl des Wahlausschusses

08.1 Verabschiedung der Jahresrechnung 2019 Schlusswort der bzw. des Vorsitzenden der O8.2 Beschlussfassung über den Sportjugend Niedersachsen

# Antrag zur Vollversammlung der Sportjugend Niedersachsen am 20.9.2020

### TOP 7: Antrag des Sportjugend-Vorstandes auf Änderung der Jugendordnung

### Vorbemerkung

Die Vollversammlung 2019 hatte sich ausführlich mit dem Optimierungsbedarf der Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen beschäftigt und dem sjN-Vorstand die weitere Bearbeitung aufgetragen. In der sjN-Klausursitzung am 09.02.2020 wurde ein erster Änderungsentwurf vorgestellt. Der sjN-Vorstand diskutierte darüber und weitere Ergänzungen wurden vorgenommen. Auf der Videokonferenz der sjN am 20.06.2020 wurde die Zwischenfassung der JO den teilnehmenden Jugendvertretungen der Bünde und Verbände vorgestellt und unter intensiver Beteiligung erweitert und verbessert. Die wertvollen Erkenntnisse daraus, die eingeholten rechtlichen Beurteilungen von Torsten Sorge, Justiziar des LandesSportBund Niedersachsen e.V. und die abschließende Beratung im Vorstand der sjN am 06.07.2020 haben zu der Endfassung geführt, die der Vollversammlung der sjN hiermit zum Beschluss vorgelegt wird.

Die darin vorgesehen wesentlichen Änderungen sind:

- das Thema Inklusion ist unter Zweck und Grundsätze mit aufgenommen.
- die Vollversammlung KANN auch als Online-Veranstaltung über das Internet umgesetzt werden. Ergänzend kann auch eine Beteiligung an Abstimmungen und Wahlen per Briefermöglicht werden. (Bisher ist die VV nur als Präsensveranstaltung möglich).
- Die Sportjugenden der Sportbünde und die Jugendorganisationen

der Landesfachverbände können sich bei Vollversammlungen ohne Wahlen durch bis zu zwei von ihrem Vorstand benannten Personen vertreten lassen. (Bisher mussten diese Personen Mitglieder ihres jeweiligen Vorstandes sein).

- Der Sportjugend-Vorstand besteht zukünftig aus bis zu acht Personen (bisher bis zu sechs).
- Dem bzw. der Vorsitzenden (w/m/d) mit Vertretungsrecht im Präsidium (nach Beschluss auf dem Landessporttag 2020), dem bzw. der stellv. Vorsitzenden (w/m/d) und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.
- Mindestens vier Vorstandsmitglieder sollen zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahre sein.
- Wahldauer für Vorsitzende/r und stellv. Vorsitzende/r 4 Jahre (in Anlehnung an die Wahldauer im Präsidium), Wahldauer für die bis zu 6 weitere Vorstandsmitglieder 2 Jahre.
  - (Bisher 2 Jahre für alle Vorstandsmitglieder, zukünftig auf Beständigkeit und Dauerhaftigkeit ausgelegte Arbeit für Vorsitzende und Stellvertretung sowie gleichzeitig gewünschte zeitliche Überschaubarkeit für weitere Vorstandsmitglieder).
- Der Vorstand der sjN kann zukünftig auch Beiräte berufen (z.B. Beirat für Prävention vor sexualisierter Gewalt im Sport).

Die Umsetzung dieses Antrages macht Änderungen in den  $\S 2$ , 4, 5, und 9 der derzeit gültigen Jugendordnung nötig.

**Sportpolitik** LSB Magazin 08 · 2020

### Aktuell gültige Jugendordnung Änderungsanträge fett + unterstrichen gedruckt **§** 2 Zweck und Grundsätze **§**2 Zweck und Grundsätze Engagement in den Bereichen Internationale Jugendarbeit, Freizei-Engagement in den Bereichen Internationale Jugendarbeit, Freizeiten, Integration und sozialer Arbeit im Sport, ten, Inklusion, Integration und sozialer Arbeit im Sport, Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs-, Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen zu beach-Situation von Kindern, Jugendlichen und Volljährigen aller Geschlechter zu beachten. Vollversammlung Vollversammlung **§**4 **§**4 1. Art und Organisation der Vollversammlung 1. Zusammensetzung und Stimmrecht Die Vollversammlung ist grundsätzlich eine Präsenzveranstaltung. Der Sportjugend-Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen (z. B. höhere Gewalt, Auswirkungen von Epidemie oder Pandemie, Nachhaltigkeit) per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Vollversammlung als Online-Veranstaltung über das Internet umgesetzt werden ("virtuelle Vollversammlung"). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige Registrierung fristgerecht erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Sportjugend-Vorstand begründet beschließen. Ergänzend kann der Sportjugend-Vorstand beschließen, Stimmberechtigten, die nicht an der Versammlung in Präsenz oder elektronisch teilnehmen, eine Beteiligung an Abstimmungen und Wahlen per Brief zu ermöglichen. In diesem Fall müssen diese Stimmberechtigten ihre Stimme fristund formgerecht vor der Vollversammlung gegenüber der Sportjugend Niedersachsen abgeben, damit sie bei der Vollversammlung berücksichtigt werden können. Die Rückmelde- bzw. Registrierungsfristen legt die Sportjugend Niedersachsen anlassbezogen fest. Sie sind grundsätzlich an die unter 4. Fristen und Formalien genannten Fristen anzupassen. 1. Zusammensetzung und Stimmrecht 2. Zusammensetzung und Stimmrecht Die der Vollversammlung zustehenden Rechte werden durch Be-Die der Vollversammlung zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenomschlussfassung der persönlich oder elektronisch anwesenden oder

men.

Beginnend ab dem Jahr 2016 werden in den Jahren, in denen die von der Vollversammlung zu wählenden Sportjugend-Vorstandsmitglieder turnusgemäß zur Wahl stehen – die Wahlperiode beträgt gemäß § 5 zwei Jahre – von den Sportjugenden der Sportbünde und den Jugendorganisationen der Landesfachverbände Delegierte entsandt (Wahl-Vollversammlung).

Bei allen anderen Vollversammlungen werden die Sportjugenden der Sportbünde und die Jugendorganisationen der Landesfachverbände durch ihre Vorsitzenden (eine Vertretung ist möglich) vertreten, wobei sich an der Stimmenanzahl nichts ändert, d.h. diese haben so viele Stimmen, wie gemäß Delegiertenschlüssel auf die von Ihnen vertretene Organisation entfallen.

per Brief teilnehmenden Stimmberechtigten wahrgenommen. Beginnend ab dem Jahr 2016 werden in den Jahren, in denen die von der Vollversammlung zu wählenden Sportjugend-Vorstandsmitglieder turnusgemäß zur Wahl stehen von den Sportjugenden der Sportbünde und den Jugendorganisationen der Landesfachverbände Delegierte entsandt (Wahl-Vollversammlung). Die Wahlperiode beträgt, beginnend ab dem Jahr 2020, gemäß § 5 zwei bzw. vier Jahre.

Bei allen anderen Vollversammlungen werden die Sportjugenden der Sportbünde und die Jugendorganisationen der Landesfachverbände durch bis zu zwei von ihrem Vorstand benannte Personen vertreten, wobei sich an der Stimmenanzahl nichts ändert, d.h. diese haben so viele Stimmen, wie gemäß Delegiertenschlüssel auf die von Ihnen vertretene Organisation entfallen.

08 · 2020 LSB Magazin Sportpolitik

### Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus

• • •

a) den Delegierten der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendorganisationen der Landesfachverbände in den Jahren, in denen die von der Vollversammlung zu wählenden Sportjugend-Vorstandsmitglieder turnusgemäß zur Wahl stehen, bzw. bei allen anderen Vollversammlungen den Vorsitzenden der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendorganisationen der Landesfachverbände,

•••

d) den Delegierten der außerordentlichen Mitglieder des LSB, soweit Mitglieder unter 27 Jahren vorhanden sind (je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter, ohne Stimmrecht).

. 5 . . .

2. Delegiertenschlüssel

Die Anzahl der Delegierten (bei Wahl-Vollversammlungen) bzw. die Stimmenanzahl für die jeweiligen Vorsitzenden der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendorganisationen der Landesfachverbände (bei anderen Vollversammlungen) richtet sich nach den Mitgliederzahlen unter 27 Jahren der Sportbünde und der Landesfachverbände des der Vollversammlung vorangegangenen Jahres.

Die Sportjugenden der Sportbünde und die Jugendorganisationen der Landesfachverbände sollten jeweils eine gleiche Anzahl weiblicher und männlicher Delegierter melden. Mindestens die Hälfte der gemeldeten Delegierten sollte unter 27 Jahre alt sein.

•••

### 3. Fristen und Formalien

···

Die Vollversammlung ist öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

hig.

Die Tagungsunterlagen sind den gemeldeten Delegierten und dem Sportjugend-Vorstand mit einer Frist von drei Wochen zuzusenden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfä-

4 Aufgaben

die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu verabschieden, <u>über den Nachtragshaushaltsplan zu beschließen</u> sowie über den Haushaltsplan für das bevorstehende Jahr zu beschließen,

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus

a) den Delegierten der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendorganisationen der Landesfachverbände in den Jahren, in denen die von der Vollversammlung zu wählenden Sportjugend-Vorstandsmitglieder turnusgemäß zur Wahl stehen, bzw. bei allen anderen Vollversammlungen den jeweils bis zu zwei von ihrem Vorstand benannten Personen (davon eine Person ohne Stimmrecht) der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendorganisationen der Landesfachverbände,

١..

d) den Delegierten der außerordentlichen Mitglieder des LSB, soweit Mitglieder unter 27 Jahren vorhanden sind (je eine Person, ohne Stimmrecht).

3. Delegiertenschlüssel

Die Anzahl der Delegierten/Stimmberechtigten (bei Wahl-Vollversammlungen) bzw. die Stimmenanzahl für die jeweiligen Stimmberechtigten der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendorganisationen der Landesfachverbände (bei anderen Vollversammlungen) richtet sich nach den Mitgliederzahlen unter 27 Jahren der Sportbünde und der Landesfachverbände des der Vollversammlung vorangegangenen Jahres.

١..

Die Sportjugenden der Sportbünde und die Jugendorganisationen der Landesfachverbände sollen unter den Delegierten bzw. Stimmberechtigen eine angemessene Geschlechterverteilung erreichen.

Mindestens die Hälfte der gemeldeten Delegierten bzw. Stimmberechtigen soll unter 27 Jahre alt sein.

•••

4. Fristen und Formalien

...

Die Vollversammlung als <u>Präsenz-Veranstaltung</u> ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

Darüber hinaus kann die Sportjugend Niedersachsen die Öffentlichkeit ausschließen, wenn von nicht-angemeldeten Personen eine Gefahr ausgehen kann oder rechtliche Vorgaben die Öffentlichkeit ausschließen (z. B. Verfügungen zur Pandemiebekämpfung). Virtuelle Vollversammlungen müssen nicht öffentlich sein.

Die Tagungsunterlagen sind den gemeldeten Delegierten <u>bzw.</u>
<u>Stimmberechtigten</u> mit einer Frist von drei Wochen zuzusenden.

...

Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen **bzw. registrierten** Stimmberechtigten beschlussfähig.

5. Aufgaben

•••

<u>den Jahresabschluss</u> für das abgelaufene Geschäftsjahr zu verabschieden sowie über den Haushaltsplan für das bevorstehende Jahr zu beschließen,

•••

9

# 5. Wahlen

• • •

Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.

...

Wahlvorschläge direkt am Tag der Vollversammlung sind nur zulässig

. . .

bei Nichtwahl der nach Satz 1 vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten,

bei der Durchführung eines weiteren Wahlganges im Zusammenhang mit der Wahl der fünf stellvertretenden Vorsitzenden.

Vorschlagsberechtigt sind in diesen Fällen alle anwesenden Stimmberechtigten unter Benennung ihres Namens und der entsendenden Organisation.

Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die abgegebenen Stimmen zählt und kontrolliert.

Nicht anwesende Bewerberinnen und Bewerber können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.

•••

Gewählt wird in folgender Reihenfolge:

- 1. Die bzw. der Vorsitzende der Sportjugend.
- 2. Gemeinsam drei stellvertretende Vorsitzende unter 27 Jahren gem. § 5 1. a); sofern die bzw. der Vorsitzende das 27. Lebensjahr bereits vollendet hat. Andernfalls sind zwei stellvertretende Vorsitzende unter 27 Jahren zu wählen.

Sollte danach der Sportjugend-Vorstand nicht drei Mitglieder unter 27 Jahren enthalten (nicht genügend Bewerbungen bzw. Nicht-Wahl von Kandidierenden) werden die restlichen stellvertretenden Vorsitzenden altersunabhängig nach Ziffer 3. gewählt.

- 3. Die weiteren gem.  $\S$  5 1. a) zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden ebenfalls gemeinsam.
- 6. Tagungsleitung

Die Vollversammlung kann zu Beginn eine Tagungsleitung wählen, die aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden und bis zu zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern besteht. Ihr obliegt die Durchführung der Vollversammlung.

### 6. Wahlen

•••

Steht bei <u>reinen Präsenz-Vollversammlungen</u> nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.

•••

Wahlvorschläge direkt am Tag der Vollversammlung sind nur zulässig

...

- · bei Nichtwahl der vorgeschlagenen Kandidierenden,
- bei der Durchführung eines weiteren Wahlganges im Zusammenhang mit der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder.

Vorschlagsberechtigt sind in diesen Fällen alle anwesenden <u>bzw. registrierten</u> Stimmberechtigten unter Benennung ihres Namens und der entsendenden Organisation.

Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, <u>der die durch Präsenz-Delegierte</u> abgegebenen Stimmen zählt und kontrolliert. <u>Elektronisch abgegebene Stimmen werden durch ein elektronisches Auswertungsinstrument gezählt.</u>
<u>Per Brief abgegebene Stimmen werden durch einen vom Sportjugend-Vorstand berufenen Briefwahl-Ausschuss vorab gezählt.</u>

•••

Kandidierende, die weder persönlich noch elektronisch anwesend sind, können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.

•••

Gewählt wird in folgender Reihenfolge:

- 1. Die bzw. der Vorsitzende (w/m/d) der Sportjugend.
- 2. Die bzw. der stv. Vorsitzende (w/m/d) der Sportjugend.
- 3. Gemeinsam vier weitere Vorstandsmitglieder unter 27 Jahren gem. § 5 1. a), sofern die bzw. der Vorsitzende sowie die bzw. der stellv. Vorsitzende das 27. Lebensjahr bereits vollendet hat; bzw. gemeinsam drei weitere Vorstandsmitglieder unter 27 Jahren gem. § 5 1. a), sofern die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellv. Vorsitzende das 27. Lebensjahr bereits vollendet hat; bzw. gemeinsam zwei Vorstandsmitglieder unter 27 Jahren gem. § 5 1. a), sofern weder die bzw. der Vorsitzende noch die bzw. der stellv. Vorsitzende das 27. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Sollte danach der Sportjugend-Vorstand nicht <u>vier</u> Mitglieder unter 27 Jahren enthalten, werden die restlichen <u>weiteren Vorstandsmitglieder</u> altersunabhängig nach Ziffer 4. gewählt.

4. Die gem. § 5 1. a) zu wählenden <u>weiteren Vorstandsmitglieder</u> ebenfalls gemeinsam.

### 7. Tagungsleitung

Die Vollversammlung kann zu Beginn eine Tagungsleitung wählen, die aus bis zu drei Personen besteht, wobei eine Person der Tagungsleitung vorsitzt. Der Tagungsleitung obliegt die Durchführung der Vollversammlung.

**Sportpolitik** 08 · 2020 LSB Magazin

### **§** 5 Sportjugend-Vorstand

### 1. Zusammensetzung

Der Sportjugend-Vorstand besteht aus:

a) der bzw. dem Vorsitzenden und fünf stellvertretenden Vorsitzenden; wovon mindestens drei zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahre sein sollen,

Der Sportjugend-Vorstand wird, mit Ausnahme des zuständigen LSB-Vorstandsmitgliedes, von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Sportjugend-Vorstandes vorzeitig aus, so beruft der Sportjugend-Vorstand kommissarisch eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.

### 2. Rechte und Pflichten

Der Sportjugend-Vorstand fasst seine Beschlüsse in grundsätzlich quartalsweise stattfindenden Sitzungen, die nicht öffentlich sind (Präsenzsitzungen). Der Sportjugend-Vorstand hat aber auch die Möglichkeit, Vorstandssitzungen online oder als Telefonkonferenzen durchzuführen. In eilbedürftigen Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn mindestens vier der sieben Mitglieder des Sportjugend-Vorstandes dem Beschlussvorschlag zustimmen.

Der Sportjugend-Vorstand beruft zu seiner Beratung und Unterstützung Arbeits- bzw. Projektgruppen und/oder Beauftragte. Näheres regeln Geschäftsordnungen, die vom Sportjugend-Vorstand beschlossen werden.

# 3. Aufgaben des Sportjugend-Vorstandes

- Beratung der vom für die Sportjugend zuständigen LSB-Vorstandsmitglied zu erstellenden Haushaltspläne und deren Einbringung zur Beschlussfassung in die Vollversammlung der sj Nds.,
- · Beschlussfassung über Nachtragshaushaltspläne der si Nds.,

Geschäftsstelle ∫9

Die Abteilungsleitung Sportjugend und Jugendbildungsreferentinnen bzw. Jugendbildungsreferenten werden vom LSB-Vorstand unter Beteiligung des Sportjugend-Vorstandes eingestellt.

### § 5 Sportjugend-Vorstand

### 1. Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Sportjugend-Vorstand besteht aus:

a) der bzw. dem Vorsitzenden (w/m/d), der bzw. dem stv. Vorsitzenden (w/m/d) und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern; mindestens vier Vorstandsmitglieder sollen zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahre sein.

Beginnend mit 2020: Der / die Vorsitzende und der / die stv. Vorsitzende werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden, mit Ausnahme des zuständigen LSB-Vorstandsmitgliedes, von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt

Scheidet ein Mitglied des Sportjugend-Vorstandes vorzeitig aus, so beruft der Sportjugend-Vorstand kommissarisch eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger (w/m/d).

### 2. Rechte und Pflichten

Der Sportjugend-Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nicht öffentlich sind (Präsenzsitzungen). Der Sportjugend-Vorstand hat aber auch die Möglichkeit, Vorstandssitzungen online oder als Telefonkonferenzen durchzuführen. In eilbedürftigen Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Sportjugend-Vorstandes dem Beschlussvorschlag zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum der bzw. des Vorsitzenden.

...

Der Sportjugend-Vorstand beruft zu seiner Beratung und Unterstützung Arbeits- bzw. Projektgruppen, Beiräte und/oder Beauftragte. Näheres regeln Geschäftsordnungen, die vom Sportjugend-Vorstand beschlossen werden.

### 3. Aufgaben des Sportjugend-Vorstandes

Beratung der vom für die Sportjugend zuständigen LSB-Vorstandsmitglied zu erstellenden Haushaltspläne und Jahresabschlüsse und deren Einbringung zur Beschlussfassung in die Vollversammlung der sj Nds.,

...

### Geschäftsstelle **§** 9

Die Abteilungsleitung Sportjugend und Jugendbildungsreferentinnen bzw. Jugendbildungsreferenten (w/m/d) werden vom LSB-Vorstand unter Beteiligung des Sportjugend-Vorstandes eingestellt.